

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6-spaltige Mittelzeile für Arbeitsgehalte 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schiffleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelfor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 17

Duisburg, den 24. April 1926

27. Jahrgang

Arbeitsgemeinschaft und soziale Reaktion

Es dürfte kaum ein Wort geben, das in den letzten Jahren verpönter geworden ist, als das Wort „Arbeitsgemeinschaft“. Dennoch gibt es gar nichts, das instände wäre, die zerbrochene Wirtschaft zu heilen, als die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern. Und zwar nicht nur eine bessere Zusammenarbeit in den Spitzen, sondern vor allem im einzelnen Betrieb. Dort an der Arbeitsstätte entsteht oder vergeht die Arbeitsgemeinschaft. Dringendstes Problem der Zukunft wird es sein, ein stärkeres Verbundenheit des Arbeiters mit seinem Betrieb zu erreichen. Das ist aber nur möglich auf dem Boden der Gleichberechtigung und Gleichachtung der Arbeiterschaft, seiner durch die Gewerkschaftsorganisation geschaffenen und gehaltenen Rechte.

In einem Leitartikel vom 11. April kommt die „Kölnische Zeitung“, die bekanntlich der Industrie nahe steht, auf diese Fragen im Zusammenhang mit der satfam bekannten Essener Tagung der Industrie- und Handelskammer zu sprechen und beleuchtet die Gesamtsituation in einer so bedeutsamen Form, daß wir sie unseren Kollegen nicht vorenthalten wollen, wenn wir auch nicht jede Einzelheit unterschreiben.

Wir wollen die markantesten Punkte zum Kapitel Betriebsgemeinschaft, Arbeiterschaft und Unternehmertum wiedergeben:

„Nacht man das Problem bei der Kehle, so lautet die entscheidende Frage einfach: Soll die Betriebsgemeinschaft dem tatsächlichen Aufbau im Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiter dienen, oder will man auf Unternehmenseite die Betriebsgemeinschaft im wesentlichen deshalb, weil sie zurzeit angesichts der Wirtschaftskrise und der sichtlich Ohnmacht der Gewerkschaften eine bequeme Sozialform ist? Will man die Betriebsgemeinschaft grundsätzlich, auf lange Sicht, ohne Rücksicht auf Machtverhältnisse, als Mittel und Verwalter wertvoller sozialer Güter und als „Grundtable“ zur offenen Erörterung und verständigen Klärung sozialer Meinungen im Arbeitsleben? Die Essener Ausführungen verneinen diese Frage. Sie bedeuten keinen sozialen Fortschritt, sondern eine Gefahr für das Anstreben von Gemeinschaftsbildungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Bleibt man bei dieser Auffassung der Betriebsgemeinschaft, will man mit ihr die Gewerkschaften und die Tarifverträge ausschalten oder zerschlagen, gelbe Bewegungen stützen und züchten und soziale Entwicklungen grundsätzlich rückschrauben, so ist die Betriebsgemeinschaft für immer erledigt.“

Die Aufgaben der Betriebsgemeinschaft sind beschränkt durch die gegebene deutsche Sozialstruktur. Ihre Form kann Tarif- oder Verbandsgemeinschaften nur ergänzen, keineswegs ersetzen. Voraussetzung einer Betriebsgemeinschaft ist Anerkennung der Selbständigkeit und Gliederung der Arbeiterbewegung und ernsthaftige Würdigung ihres Willens, in unabhängigen Einrichtungen und Organen an der Gestaltung ihrer Geschichte mitzuarbeiten. Vor die echte schöpferische Gemeinschaft ist die Selbständigkeit ihrer Glieder und ihre gegenseitige Anerkennung als Träger von Macht und Geltung gesetzt. Auf dieser Einsicht und Tatsache beruht die Volksgemeinschaft. Ohne sie ist ein gesundes, politisch fruchtbares und fortschrittliches Gliederpiel der Nation, aus dem der Staatsmann die Quersumme und Kraftlinie zu ziehen hat, nicht möglich. Es muß erkannt werden, daß einmal eine unabhängige deutsche Arbeiterbewegung auch national und kulturell, trotz aller Irrwege und Zwischenstufen wertvoll ist, und daß das Kernstück der Arbeiterinteressenvertretung nach wie vor in überbetrieblichen Organisationsformen liegt. Der Werkverein, der im Betrieb wurzelt und dessen Leitung nur aus Betriebsangehörigen besteht, die zwar dem Unternehmer als freie Vertragspartner entgegengetreten möchten, aber selbstverständlich von ihm durch den Arbeitsvertrag abhängig sind und ihn als Vorgesetzten respektieren müssen, kann jederzeit schwachmütig gesetzt oder zerschlagen werden. Nur die überbetriebliche, von den Mitgliedern selbstbetriebl. stehende Gewerkschaftsleitung kann wirklich als freier Verhandlungspartner auftreten. Man muß damit rechnen, daß die deutsche Arbeiterschaft, und zwar auch die Mehrheit der Unorganisierten, nie diese Grundzüge preisgibt. Es tut dabei nichts zur Sache, daß die Gewerkschaften geschwächt sind und daß sie grundsätzlich nur immer einen Teil der Arbeitnehmer umfassen. Sie sind nach wie vor die Schwächere der Arbeiterschaft und bilden in arbeitspolitischen Kreisen und Entwicklungen, wie die Erfahrung beweist, die selbstverständlichen Führerzentren, Paroleausgaben und Kristallisationsstellen der Bewegung und des Urteils.

Die Betriebsgemeinschaft sollte vor allem dazu dienen, das Interesse der Belegschaft am Werk zu heben. Das ist ihr Hauptzweck, dessen Verfolg blüher nötig, nicht so sehr die Regelung wichtiger Arbeitsbedingungen. Diese wird ewig Gegenstand des Kampfes sein, eines Kampfes, der nach Möglichkeit nicht in die Betriebe hineingehört. Die Hebung jenes Interesses am Werk und an seiner Arbeit geschieht aber durch Zusammenarbeit

mit den Betriebsräten oder Vertrauensleuten, durch Aufklärung der Belegschaften, durch ihre Interessierung an der Berufsausbildung und am Betriebsgelingen, durch Verbesserung des Tones zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, kurzum, durch Aufrichtung von Brücken und nicht von Schranken. Noch viele andere Maßnahmen und Haltungen, die man unter dem Schlagwort „soziale Diplomatie“ begreifen könnte, liegen auf dieser Ebene. Von einer Auswertung des Betriebsrates, der ja die gesetzliche Vertretung der Belegschaft darstellt, für den Aufbau der Betriebsgemeinschaft ist aber in den bisherigen Kundgebungen nicht die Rede. Dabei könnte dieses Organ vielfach bei richtiger Behandlung zu einem wertvollen Schrittmacher der Betriebsgemeinschaft umgestaltet werden. Für die wohlverstandene Führeraufgabe der Industrie handelt es sich darum, in Formen und Haltungen mit der Arbeiterschaft zu verkehren und zusammenzuwirken, die im Bewußtsein der Arbeiterschaft Widerhall und Stütze finden und sich der deutschen Sozialstruktur, die ganz anders als die amerikanische selbständige Gewerkschaften mit Macht- und Kulturwillen aufweist, reibungslos eingliedern lassen. Das patriarchalische Verhältnis oder das Verhältnis vom Offizier zum Mann sind zwar gut gemeint, aber als neuzeitliche Sozialformen denkbar unweckmäßig. Sie stehen im Gegensatz zum Bewußtsein und Lebensgefühl des Arbeiters und zu den gesellschaftlichen Entwicklungsgeboten unserer Zeit. Die neuen Formen und Haltungen des sozialen Verkehrs müssen sich im wesentlichen an die demokratische Form- und Gefühlswelt anlehnen, was eine entschiedene Führung und straffe Disziplin aber durchaus nicht ablehnt. Nur wird sie nicht mehr so sehr durch direkte Herrschaftsausübung, sondern durch Autorität, Zusammenarbeit, Vereinbarung und Aussprache hindurchgeführt.

Die Wahrung der Disziplin, die übrigens beim deutschen Arbeiter im allgemeinen auf vorzügliches Verständnis stützt, wird durch das Wagnis neuer sozialer Verkehrsformen kaum gefährdet, vielmehr entgiftet. Der Vizepräsident der großen amerikanischen Eisenbahngesellschaft Pennsylvania, Eliza Lee, dessen Gesellschaft weitgehende Betriebsarbeitsgemeinschaften eingeführt hat, bezeichnet als Folge besserer sozialer Verkehrsformen: „Es hat sich bisher von seiten der Arbeiter den Aufsichtsbeamten gegenüber keine Ächtungsverleugung bemerkbar gemacht, im Gegenteil ist eine allgemeine Zunahme des Respektes zu bemerken, weil die engeren Beziehungen und Verhandlungen Vertrauen erzeugen und Solidaritätsgefühle erwecken. Bisher hat sich ein tiefwurzelndes Gefühl der Achtung von seiten des Angestellten gegen den Aufsichtsbeamten entwickelt und umgekehrt. Und aus dieser gegenseitigen Achtung wächst ein besserer Korpsgeist als unter den früheren Methoden.“ Es darf nicht sein, daß Arbeiter und Betriebsleiter oder Aufsichtsbeamte sich als Feinde betrachten. Schuld daran trägt oft der schlechte Verkehrston und das Fehlen offenen Vertrauens, wodurch die Arbeitslust nicht steigt und die Arbeitsgesinnung nicht entgiftet wird.

Man muß die neuen Vorschläge zur Betriebsgemeinschaft auch auf dem Hintergrunde der ungeheuren sozialen Not bewerten. Millionen von Arbeitslosen bevölkern die Vorstädte, durch die Belegschaften geht eine tiefe Depression und stumme Furcht vor der ungewissen Zukunft. Die Gesamthaltung der Arbeiterschaft ist trotz dieser gewaltigen Unruhemomente, abgesehen von einigen radikalen Ausschreitungen, mustergültig. Daß aber vielfach soziale Reaktionen befürchtet werden, ist erklärlich. Wenn nun in diese Stimmung hinein von Unternehmenseite ein neuer Arbeitsgemeinschaftsvorschlag kommt so ist das ungemein zu begrüßen. Wer es kommt auf den Sinn dieser Arbeitsgemeinschaft an. Stellt sich heraus, daß dieser Gemeinschaftsplan in der Hauptsache dazu dienen soll, bestimmte soziale Abbaun und arbeitspolitische Vorstöße zu decken, so muß das tief und nachhaltig verbittern und die Idee der Arbeitsgemeinschaft vollends in die Wüste jagen. Man muß daher vor einem Vorwärtsschreiten auf diesem Wege warnen und vor allem auch wünschen, daß die im Grunde so wertvolle Arnoldische Bewegung (Gesellschaft) nicht in ein gelbes Fahrwasser gerät, wofür alle Anzeichen vorzuliegen scheinen.

In diesem Zusammenhang ist auch ein kritisches Wort zur Regie von Wirtschaftstagungen am Platze, um so mehr, als mit Beginn der besseren Jahreszeit die Kundgebungen der Verbände und Wirtschaftsvertretungen wieder anschwellen. Ihre Hochflut war im vergangenen Jahre für den Beobachter öffentlicher Vorgänge kaum zu bewältigen. Zieht man die kritische Bilanz, so muß zunächst festgestellt werden, daß die oft planlos anmutende Fülle und Aufdringlichkeit von Wirtschaftstagungen, oft im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Nutztrag stand. Auch hier gilt der Erfahrungssatz, daß ein Zuviel ein Zuwenig schnell abstumpft und die gutgläubigen Veranstalter um die Früchte ihrer Arbeit bringt. Auch der Gehalt vieler Tagungen trug zu dieser Abstumpfung bei. Zunächst war die Aufmerksamkeit, die maßgebenden Wirtschaftstagungen aus der Öffentlichkeit entgegengebracht wurde, sehr wach und empfänglich. Die Wirtschaftskrise, die fast alle Berufe und Gemüter in ihren grauen Bann zog, entfachte in den breitesten Schichten Teilnahme für wirtschaftliche Vorgänge und Würdigung der Vorschläge und Maßnahmen zur Bewältigung der Krise. In diesen oft sehr empfänglichen Be-

wußteinsboden wurde nicht immer die richtige Saat der Aufklärung und Urteilsbildung gestreut. Viele Wirtschaftstagungen, die mit einem großen Anspruch auf Beachtung an den Plan traten, enttäuschten. Sie gaben der Wirtschaftserkenntnis keinen Ruck nach vorwärts, waren in ihrer Kritik nach außen zu hemmungslos und ließen die notwendige Selbstkritik fast völlig vermissen.

Es ist zweifellos, daß manche dieser Tagungen im Urteil der kritischen Öffentlichkeit Persönlichkeit entthront haben, die bisher Anspruch auf den freiverliehenen Titel „Wirtschaftsführer“ erhoben. Es gab zuviel satfam bekannte Allgemeinplätze und zu wenig vorwärtsdrängende Reaktionen, die aus den eigenen Berufsgenossen zu denken und der Kritik Vertrauen zum selbständigen Urteil und lebendigen Reformwillen der Führer gaben. Zugegeben, daß dadurch die Tagungen vielfach als kräftige Kundgebungen aus einem Guß wirkten. Aber diese Wirkung wurde zuweilen wieder wettgemacht durch die Plattheit der vorgetragenen Gedanken, die starke Einseitigkeit der Forderungen und durch ein Vergreifen in Ton und Haltung, das keineswegs durch die qualenden Nöte der Wirtschaft gerechtfertigt wird. Dies Verfehlen im Ton galt sowohl für das Verhältnis zum Staat wie zur öffentlichen Meinung, die heute dem Unternehmertum eine weit größere nationale und soziale Verantwortlichkeit zuweist als früher und daher viel kritischer und empfindlicher ist.

Müssen denn unbedingt auf jeder Wirtschaftstagung die ohnehin schon dünnen Verbindungsäden zur Arbeiterschaft angeschnitten und das Thema der Sozialbelastung an erster und wichtigster Stelle abgehandelt werden? Gibt es nicht weit größere und bringendere Wirtschaftsfragen, die zunächst zu lösen den Ehrgeiz und das Können eines Wirtschaftsführers am stärksten reizen müssen? Die Wirtschaft ist gegen früher stark in das Bewußtsein der Nation und die sachlich politischen Zusammenhänge hineingewachsen. Man erwartet nicht mit Unrecht, daß ihre tonangebenden Köpfe, nach denen die öffentliche Meinung ihre Vorstellung vom nationalen Unternehmertum mit einem Tropfen Staatsmännlichen Dels gefalbt sind und sich auf den Kontakt mit der Öffentlichkeit besser verstehen als früher. Der namhafte Industrielle, der auf einer großen Wirtschaftstagung ans Pult tritt und durch das Sprachrohr der Presse vor breitem Öffentlichkeit spricht, muß sich bewußt sein, daß er von der öffentlichen Meinung auch als Vertreter der nationalen Führer- und Kulturschicht angesehen und daß dieser Wertung entsprechend Kritik an seinem geistigen Format und seiner Haltung geübt wird.

Es gilt für die Wirtschaft, aus diesen Erfahrungen im eigenen Interesse Nutzen für die kommende Tagungszeit zu ziehen. Auch auf diesem Gebiete der Fühlungnahme mit der Öffentlichkeit und der Fortbildung wirtschaftlicher Einsicht im deutschen Volke gilt es, von der Qualitätsarbeit zum Qualitätsleistung zu kommen, von der aufbringlichen Fülle zu einer nach Zeit, Wirkung und Umfang sorgfältig abgestimmten Planarbeit. Ein übertriebener Wettbewerb der rivalisierenden Verbände in der Veranstaltung von Tagungen schadet nur der Wirtschaft und verewigt nur die unlegbare Tagungsmüdigkeit, die als Folge des letzten Jahres in vielen Kreisen der neutralen Beobachter, der Presse und der Öffentlichkeit, zu verzeichnen ist. Wird aber wirklich Maß gehalten und eine sachliche Eindringlichkeit gepflegt, so wird der öffentliche Wert der Wirtschaftstagungen wachsen und man wird sie als Quelle der Unterrichtung und Berichtigung wieder schätzen.“

Der Tarifvertrag

Eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften war zu allen Zeiten die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. In der alten liberalen Wirtschaftsordnung bestimmt nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage vielfach der Unternehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Dadurch war der Arbeiter den Wechselwirkungen von Krise und Konjunktur ständig ausgesetzt. Mit der Entwicklung der Gewerkschaften gewann der Gedanke des kollektiven Arbeitsvertrages mehr an Bedeutung.

In der Vereinbarung über Errichtung von Arbeitsgemeinschaften vom 15. 11. 1918 wurden die Gewerkschaften als die berufenen Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Der § 6 dieser Vereinbarung hatte folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betr. Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

Der Tarifvertrag regelt die Arbeitsverhältnisse eines bestimmten Berufes oder Bezirkes. Er ist nicht zu vergleichen mit dem Einzelarbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer abgeschlossen. Er kann entweder schriftlich, mündlich und auch stillschweigend abgeschlossen werden. Beim Tarifvertrag ist die Sache wesentlich anders. Der Tarifvertrag bestimmt den Inhalt des Arbeitsvertrages. Es ist z. B. ungesetzlich, geringere Löhne als die im Tarifvertrag vorgesehenen im Einzelarbeitsvertrag dem Arbeiter aufzuzwingen.

Vorbedingung für einen Tarifvertrag ist, daß es sich um eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband und einer wirtschaftlichen Vereinigung (Gewerkschaft) von Arbeitnehmern handelt.

Die Frage der Tariffähigkeit ist auf Arbeitgeberseite dann gegeben, wenn der Arbeitgeber mindestens 1 Arbeitnehmer beschäftigt oder bei Vereinigung von Arbeitgebern, die wirtschaftliche und soziale Zwecke verfolgen.

Auf Arbeitnehmerseite sind tariffähig Vereinigungen von Arbeitnehmern, deren Zweck die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes ist.

Man unterscheidet beim Tarifvertrag zwischen verpflichtenden (obligatorischen) und maßgebenden (normativen) Bestimmungen. Die normativen Bestimmungen sind die Regeln für den Inhalt des Einzelarbeitsvertrages.

Die obligatorischen Bestimmungen unterliegen den Vertragsvorschriften des BGB.

Beide Teile werden zusammen als TB. bezeichnet, zu dessen Abschluß der TB. helfen soll. Es ist eine vielfach weit verbreitete Ansicht, wonach der Schlichtungsausschuß die beiden Parteien zwingen könne.

Unter der Voraussetzung, daß Schriftform und Vertragsfähigkeit der Parteien gegeben war, ist die gesetzliche Unabdingbarkeit des Vertrages gegeben.

Die normativen Bestimmungen eines TB. werden also gesetzliches Recht, d. h. es wird verboten, schlechtere Bedingungen einzuführen.

Der Tarifvertrag schafft neues Arbeitsrecht für den Einzelarbeitsvertrag.

Damit ist den Gewerkschaften eine sehr wichtige Funktion übertragen, die leider von der Arbeiterschaft bisher nicht in vollem Umfange erkannt worden ist.

Der einzelne Arbeiter ist heute beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht mehr der vollen Willkür des Unternehmers ausgesetzt, er findet die Grundlagen für seinen Arbeitsvertrag in dem durch seine Gewerkschaft geschaffenen Tarifvertrag.

Es ist selbstverständlich, daß mit dem Interesse, welches die Gewerkschaft auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eng verbunden ist. Nimmt die Arbeiterschaft regen Anteil an ihrer Organisation, arbeitet der Einzelne mit, so wird sich das Organisationsleben gestalten und seinen Einfluß zur Hebung des Arbeiterstandes geltend machen.

Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge

und ihre Auswirkung auf die Unterstützung von Werksbeurlaubten. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann (München.)

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen, daß die Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten.

Nunmehr erteilen die beiden Minister für die Zeit vom 1. März bis zum 1. Mai d. Js. jedem Lande, das die Kurzarbeiterfürsorge einführen will, ihre Zustimmung.

Die Reichsregierung hält hierbei an dem Standpunkt fest, daß die Kurzarbeiterfürsorge keinesfalls als eine ständige Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge oder der fünftägigen Arbeitslosenversicherung zu betrachten ist.

In den einzelnen Bestimmungen ist noch folgendes zu bemerken: 1. Der Geltungsbereich der Kurzarbeiterfürsorge ist auf gewerbliche Betriebe im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung mit regelmäßiger mindestens 10 Arbeitnehmern betriebl. Damit sind insbesondere Landwirtschaft, Handel, Verkehrsgewerbe, Kunst- und Hausgewerbetreibende ausgeschlossen.

2. Auf Grund des § 1 Abs. 1 wird die Unterstützung nur für solche ausfallende Arbeitstage gewährt, also nicht dann, wenn Kundenweile vorliegt gearbeitet wird. In dem an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge gerichteten Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1926 ist darauf hingewiesen, daß von verschiedenen Seiten verlangt wurde, die Kurzarbeiterunterstützung solle auch dann gewährt werden, wenn nicht volle Arbeitstage ausfallen, sondern nur teilweise.

von Arbeitstagen ergeben, wobei die besonderen Arbeitsverhältnisse der Angestellten zu berücksichtigen sind. Der Reichsarbeitsminister steht auf dem Standpunkt, daß eine Verkürzung der Stundenwelle nur für solche Betriebe in Erwägung gezogen werden kann, in denen ein Ausfall voller Arbeitstage technisch nicht möglich ist.

3. Die Kurzarbeiterunterstützung tritt erst ein, wenn wenigstens 3 Tage in der Woche ausfallen. Im einzelnen ist die Höhe der Unterstützung in Artikel 2 Abs. 1 geregelt.

4. Voraussetzung für den Beginn der Kurzarbeiterunterstützung ist die Anzeigepflicht des § 5. Es besteht für den Arbeitgeber eine Anmeldepflicht der unterstützungsberechtigten Kurzarbeiter.

5. Die Errechnung der Kurzarbeiterunterstützung findet durch die öffentlichen Arbeitsnachweise statt (§ 8 der Anordnung.)

6. Aus dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar ist noch zu bemerken:

- a) Der Ausfall ganzer Arbeitstagen steht dem Ausfall voller Arbeitstage gleich.
b) Die Voraussetzung, daß volle Arbeitstage ausgefallen sein müssen, ist nicht erfüllt, soweit auf einen Arbeitstag weniger als ein Sechstel der gewöhnlichen Wochenarbeitszeit entfällt.
c) Die Dauer der Kurzarbeiterunterstützung ist nicht auf die Höchstfristen des § 18 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzurechnen.
d) Ein Krankenverzicht der Kurzarbeiter aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge kommt nicht in Frage.

Nach dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. August 1924 über „Erwerbslosenfürsorge an jogen Werksbeurlaubte“ konnte diesen Arbeitnehmern, obwohl das Arbeitsverhältnis formell nicht gelöst war, Erwerbslosenfürsorge gewährt werden.

Die Reichsregierung hat nun anläßlich der Beratung der Kurzarbeiterfürsorge den Standpunkt vertreten, daß durch die Einrichtung der Werksbeurlaubung an sich schon das gleiche Ziel erreicht wird, als wenn Kurzarbeiterfürsorge bestünde.

Der Reichsarbeitsminister hebt daher in seinem Bescheid vom 20. Februar 1926 hervor, daß durch die Einführung der Kurzarbeiterfürsorge nunmehr die Unterstützung von Werksbeurlaubten oder Ausgehern aufgehoben ist.

Ab 1. März 1926 darf die Erwerbslosenfürsorge nur mehr solchen Erwerbslosen bewilligt werden, deren Arbeitsverhältnis völlig — auch rechtlich — gelöst ist. Insbesondere muß der Arbeitgeber ihnen die Arbeitspapiere ausgehändigt haben.

Ebenfalls für solche werksbeurlaubte Arbeitnehmer ist eine Übergangsbewilligung getroffen worden, die nur vom 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen werden können.

Die neue Erwerbslosenfürsorge

Nachdem wir in voriger Nummer auf die Erweiterung der Erwerbslosenfürsorge hingewiesen haben, lassen wir hier den Wortlaut der Verordnung folgen:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 30. März 1926. IV 5000/26.

An die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge.

- 1. Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge.
2. Erwerbslosenfürsorge für Ausgesteuerte.

I. Der Arbeitsmarkt bessert sich wider Erwarten nur sehr langsam und in außerordentlich geringfügigem Maß. Es ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß zahlreiche Arbeitnehmer auch bei unabweisbarem Arbeitswillen noch für längere Zeit keine Arbeitsgelegenheit finden werden.

II. Bereits durch mein Rundschreiben vom 25. 1. 1926 — IV 1115/26 II. Ang. — hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die obersten Landesbehörden oder die von diesen bezeichneten Stellen von der durch Artikel 9 der Ausführungsvorschriften vom 2. 5. 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 63) ernenntem Befugnis zur Verlängerung der Unterstützungsdauer bis auf 39 Wochen entgegenkommend Gebrauch machen sollten.

III. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der hohen Erwerbslosigkeit mache ich nunmehr grundsätzlich von meiner Befugnis zur Verlängerung der Unterstützungsdauer um 15 Wochen gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Gebrauch.

Die Verlängerung gilt jedoch nicht für diejenigen Berufe, für welche insbesondere die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet. Hierher gehören: Die Land- und Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die Gärtnerei, das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Viehzucht.

IV. Des weiteren empfehle ich mit Rücksicht auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes dringend, von der in § 18 Abs. 3 gegebenen Möglichkeit, daß die zur Unterstützung über die 39. Woche hinaus bis zur Dauer von 52 Wochen verlängern können, weitestgehend Gebrauch zu machen.

Rundschau

Übernahme eines Betriebes durch die Gewerkschaften

Die Besitzer des Kohlenbergwerks von San Vincente bei Sama de Langreo (Oviedo) waren gegenüber ihren Arbeitern mit der Lohnzahlung zwei Monate im Rückstand. Nach dem Wortlaut eines zwischen der Gewerkschaft der Bergarbeiter und den Besitzern getroffenen Abkommens hat die Bergarbeitergewerkschaft den Besitzern 90 000 Pesetas geliehen unter der Bedingung, daß diese Summe vollständig zur Bezahlung der rückständigen Löhne in monatlichen Raten bis zur restlosen Tilgung der Schulden verwendet werden sollte.

Dieser Vorschlag wurde von der Regierung angenommen und vom Ministerrat bestätigt. Die Gewerkschaft hat den Betrieb des Bergwerks übernommen, und die spanischen Arbeiterorganisationen sehen den Erfolg dieses Versuchs mit der größten Spannung entgegen.

Die Arbeitsbedingungen in der russischen Metallindustrie

Auf dem 7. Kongreß der Metallarbeitergewerkschaften in Moskau war die Frage des Arbeiterschlusses Gegenstand eines besonderen Berichts, dem nachstehende Angaben entnommen sind:

Das Personal der Arbeitsaufsicht (gesundheitliche und technische Aufsicht) ist viel zu gering und mangelhaft ausgebildet. Die Aufsichtsbeamten sind mit Arbeit überlastet und schlecht bezahlt. Sie sind über ihre Aufgaben schlecht unterrichtet und häufig nicht in der Lage, Verletzungen der Gesetze festzustellen.

In gewissen Betrieben der Metallindustrie in Sibirien wird die Sonntagsruhe nicht eingehalten, und die Arbeiter arbeiten 30 Tage im Monat anstatt 26. Verschiedene Delegierte glauben, die Sonntagsruhe könne nur durchgeführt werden, wenn die Löhne erhöht würden.

Die schlechte Beschaffenheit der Maschinen und besonders der Kessel haben ebenfalls wesentlich zur Erhöhung der Unfallsziffern, die sich bei 1000 Beschäftigten auf 150 jährlich beläuft, beigetragen. Ferner hat die unbeschränkte Einführung des Stillschließens verheerende Auswirkungen auf die Unfälle und die Gesundheit der Arbeiter im allgemeinen gehabt.

Durch die Arbeitslosigkeit unter den Frauen und Jugendlichen sind gewisse bestehende Schutzbestimmungen vorübergehend ausgehehlet worden. So können heute Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gesundheitschädliche Arbeiten verrichten, und die Frauen sind wieder zur Nacharbeit zugelassen.

Richtung im einzelnen gesehen ist und, soweit kein Gebrauch gemacht wurde, warum davon Abstand genommen werden konnte.

V. Es würde eine ungerechtfertigte Härte sein, die nach III oder IV sich ergebende Verlängerung der Unterstützungsdauer auf diejenigen Erwerbslosen zu beschränken, die sich noch im Bezuge der Erwerbslosenfürsorge befinden, sie aber denjenigen schlechter zu verweigern, die auf Grund der weniger weitgehenden bisherigen Anwendung der Bestimmungen bereits ausgesteuert sind.

VI. Diese entgegenkommende Regelung soll natürlich nichts daran ändern, daß die Ausgesteuerten zu Notstandsarbeiten zugelassen und bei der Berechnung der verstärkten Förderung angerechnet werden, wie ich dies auch in meinem Rundschreiben vom 5. 1. 1926 — IV 120/26 — angeregt habe.

VII. Da es sich hier um eine nur aus der gegenwärtigen außergewöhnlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes heraus zu begründende Regelung handelt, für die bei Besserung des Arbeitsmarktes die Voraussetzungen entfallen, begreife ich die Wirksamkeit bis zum 31. 7. 1926 und behalte mir vor, sie zu verlängern oder abzuändern, je nachdem der Arbeitsmarkt es erfordert.

Dr. Brauns.

Von besonderer Bedeutung ist die Wohnungsfrage. Die vorhandenen Arbeiterwohnungen sind unzureichend und unzulänglich. Außerdem muß die Industrie zur Steigerung der Produktion und zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes mindestens 10 000 neue Arbeiter einstellen, die nicht untergebracht werden können. Es gibt Gegenden, wo auf drei Arbeiter ein Bett kommt, das sie abwechselungsweise benutzen.

Die durch die schlechten Wohnungsverhältnisse verursachte Mordrate ist ein weiterer Grund für die zahlreichen Betriebsunfälle. Man führt schätzungsweise 30 bis 40 Prozent der Unfälle auf diese Ursache zurück. Die Erstellung der erforderlichen Wohnungen und die Instandhaltung der durch Krieg und Revolution verwahrlohten Wohnungen würde 1 Milliarde Rubel erfordern. Das von der Regierung aufgestellte Mindestbauprogramm zahlt Mittel in Höhe von 200 Millionen Rubel vor, von denen 40 Millionen der Industrie verprochen worden sind. In einer zur Wohnungsfrage angeordneten Enquete wird verlangt, daß die Industrie Arbeiterwohnungen baue, da die Arbeiterbauvereine versagt haben.

Dieser Bericht ist ein weiterer Beweis für das „Wohlergehen“ der Arbeiter im Sejnuchtsland der deutschen Kommunisten.

Was Oberbürgermeister Böß zu sagen hat

Den Leuten, die von sich behaupten, sie seien die Wirtschaft, sagt der Oberbürgermeister Böß in einer Denkschrift eine Reihe bitterer Wahrheiten. Die Wirtschaftsmoral sei durch die verwilderte und niederliche Kriegswirtschaft auf ein unwürdiges Niveau gesunken. Mit den Wirtschaftswerten sei planlos gescheitert worden. Statt alles daranzusetzen, um neue Werte zu schaffen, habe man die vorhandenen Werte verschoben. Dagegen hätte man als Gegenmittel unendlich viele Behörden und „Stellen“ errichtet, die kontrollieren sollten, teilweise aber selbst der strengsten Kontrolle bedürftig hätten.

Ein besonderes Kapitel widmet der Berliner Oberbürgermeister der Überbesetzung mit Aufsichtsräten, Direktoren und Syndicis. Im Jahre 1913 habe das Handbuch der Direktoren und Aufsichtsräte 1300 Seiten gehabt. Gegenwärtig seien es 3000. Es habe Syndicis gegeben, die nicht etwa aus einer Notwendigkeit heraus, sondern eigens zur Schaffung von „Stellen“ Verbände gründeten und durch maßlose Bezahlung bei den Behörden und in der Öffentlichkeit ihre Geltendmachung nachzuweisen suchten. Zergewöhnliche Interessen, die es zu vertreten und zu schützen galt, waren ja leicht ausfindig gemacht; auch war es nicht besonders schwer, Interessen zu finden. Ganz klein wurde angefangen mit einem Korsett, einigen Reißern, einem Bluro, einem Syndicis, einem Telefon und einer Schreibmaschinenkassette. Daraus entwickelte sich dann sehr bald ein gewaltiger Apparat mit einer eigenen Verbandsleitung. Böß sagt ausdrücklich, daß er damit keineswegs die Berufsvertretungen im Auge hätte, die durchaus notwendig sind, ohne die eine berufständliche Gemeinschaftsarbeit praktisch überhaupt nicht möglich ist und deren Arbeit den Berufsständen, der Wirtschaft und dem Staate von Vorteil und von Nutzen sei. Er meine lediglich jenen Apparat des modernen Interessentretters, der von den kleinsten Gruppen angefaßt wird, weil man im Kampf gegen andere Syndicis nicht mehr mitkommt, der aus dem Verbande etwas macht, ohne den kein Mensch im Verband etwas unternehmen kann, weil er die Vorgeschichte nicht mitgemacht hat, der sich überall dazwischen schiebt, wo vernünftige Leute mit ein paar Worten sich klarsprechen könnten, der am Ende längerer Sitzungen immer noch Neben halten kann, wenn die anderen umfinken, und allmählich zu einem unserer viel zu vielen „Führer“ wird und zuletzt in den meisten Fällen doch nur seiner selbst willen da ist.

Er hat Recht, der Oberbürgermeister Böß. Und es wird tatsächlich nicht eher besser, als bis die Ziel- und Ziele „verschimmeln“ sind. Wir haben das alles bereits des öfteren betont. Der besondere Wert der oben wiedergegebenen Ausführungen besteht darin, daß sie im Zusammenhang dargestellt wurden von einem Manne, dessen Objektivität in diesen Dingen von niemand bestritten werden kann.

Sozialpolitik

Die Finanzierung des Wohnungsbaues

macht viele Sorgen. Seit Jahresfrist werden aus der Hauszinssteuer die Mittel für Kleinwohnungsbauten gewonnen. Leider wird das Gesamtergebnis der Steuer nicht voll diesem Zwecke zu geführt, sondern ein erheblicher Teil davon zur Deckung allgemeiner Staatsausgaben und für Wohlfahrtszwecke verwendet. Für das Jahr 1926 stehen 700 Millionen Mark für Kleinbauzwecke zur Verfügung. Um der großen Wohnungsnot schärfer als bisher entgegenzutreten zu können, zur Belebung

des Baugewerbes zugleich, hat der Reichstag am 25. März 1926 weitere 200 Millionen Mark Reichskredit für Wohnungsbauzwecke genehmigt. Mit Hilfe dieses Kredites hofft man im Jahre 1926 rund 200 000 Wohnungen erstellen zu können. Die Reichskredite werden als erste Hypothek gegeben für solche Bauten, die im übrigen von den Ländern und Gemeinden finanziert werden. Die Vermittlung der Baugelder erfolgt durch die Länder oder durch die von diesen betrauten Hypothekbanken, die mittelst Ausgabe von Pfandbriefen auch ihrerseits Mittel für Bauzwecke aufbringen wollen. Die Verteilung der Gelder erfolgt nach Maßgabe der vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Richtlinien. Sie sind in der Begründung des am 25. März angenommenen Gesetzes bereits in ihrem Kern enthalten. Die mit Hilfe des Reichskredites ermöglichte erste Hypothek soll bis zu 80 Prozent des Bau- und Bodenwertes umfassen. Die Länder oder Gemeinden, die die Baudarlehen, zweite Hypothek, aus der Hauszinssteuer gewähren, sollen in der Regel die Ausbietungsgarantie übernehmen und zugeben, daß im Falle der Versteigerung die erste Hypothek stehen bleibt. Für die Verteilung des Reichskredites wird ein Schlüssel gesucht, der bestimmt wird nach dem von einem Lande 1925 tatsächlich aufgewendeten Beitrag für Wohnungsbaue, aus Mitteln der Hauszinssteuer. Die Verteilung erfolgt für Wohnungen bis zu 70 Quadratmeter Wohnfläche. Für die einzelne Wohnung sollen mehr als 5000 Mark Reichskredit nicht gegen werden. Darüber hinaus Kredite zu geben, ist Sache der Länder und Gemeinden.

Um die Baukosten niedrig zu halten, wird den Gemeinden nahegelegt, Baugelände aus eigenem Besitz möglichst billig zur Verfügung zu stellen. Bauvorhaben, bei denen erprobte Typenentwürfe mit normierten Bauteilen zur Ausführung gelangen, sollen besondere Berücksichtigung finden. Diese Maßnahme soll eine Verkürzung der Bauzeit und eine Verbilligung des Bauens überhaupt bewirken.

Von den 200 Millionen Mark Reichskredit werden etwa 20 Millionen Mark für Wohnungsbaue der Beamten und Angestellten des Reichs zurückgehalten und dem Wohnungsfürsorgefonds des Reichsarbeitsministeriums zugeführt. Für diesen Fonds sind im Reichshaushaltsplan für 1926 weitere 15 Millionen Mark eingelegt, die an Genossenschaften der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs zum Erwerb von Baugrund und für Erstellung von Kleinwohnungen gegeben werden. Auch Gemeinden und private Bauherren können zum gleichen Zweck aus diesem Fonds Gelder erhalten. Ein weiterer Anlaß von 9 Millionen Mark findet sich im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung des Reichs, zur Erstellung reichseigener Wohnungen für das Personal der Hoheitsverwaltungen. Für das Personal der Reichsbahn und der Reichspost sind von den betreffenden Verwaltungen für Bauzwecke weitere Mittel eingelegt. Der Bau von Landarbeiter-Wohnungen soll ebenfalls eine erhebliche Förderung erfahren, sowie die Anstellung nachgehobener Bauernsöhne betrieben werden. Der Reichstag hat im März 1926 für diese Zwecke 15 Millionen Mark genehmigt.

Man kann wohl sagen: Die Reichsregierung und der Reichstag haben ihrerseits getan, was möglich ist, um die Bautätigkeit zu beleben und das grauliche Wohnungselend zu bekämpfen. Die Ausführung eines großzügigen Bauprogramms ist nun möglich, wenn alle Beteiligten ihre Pflicht tun und die Länderregierungen und -parlamente nicht verjagen.

Eine wichtige Fristverlängerung für Kriegsbeschädigte

Kriegsbeschädigte, die 1923 und später aus der Rentenerforschung ausgeschlossen sind, und inzwischen nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, erhalten auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1925 einmalig einen Betrag von 50 R.M., wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 R.M. nicht übersteigt.

Wie uns mitgeteilt wird, ist die Frist zur Einreichung dieses Antrages bis zum 31. Mai 1926 verlängert worden. Später eingehenden Anträgen wird auch im Wege des Härteausgleichs nicht mehr entsprochen.

Das Recht auf Urlaub

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Erholungsurlaub unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes ist nach dem Vorbilde des Beamtenverhältnisses jetzt wohl für jeden Arbeitsvertrag von längerer Dauer anerkannt, hat sich aber erst in neuerer Zeit durchsetzen können, so daß eine gesetzliche Regelung des Urlaubsrechtes der Arbeiter und Angestellten noch fehlt. (Dr. Will, in „Soziale

Praxis“ Nr. 14 1926.) Das Recht auf Urlaub beruht ausschließlich auf vertraglicher Vereinbarung und zwar meistens auf der Kollektivvereinbarung im Tarifvertrage oder in der Arbeitsordnung. Diese Vereinbarung betrifft gewöhnlich nur die Dauer des Urlaubs, während zahlreiche andere mit dem Urlaub zusammenhängende Fragen nach dem allgemeinen für Schuldverhältnisse geltenden Grundsätze der Auslegung der Vertragsansprüche nach Treu und Glauben zu beantworten sind. Danach ist der Beginn des Urlaubs von dem Arbeitgeber nach billigen Ermessen festzusetzen. Er hat hierbei jedoch nicht nur die Interessen der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes, sondern auch die Verhältnisse seines Arbeitnehmers zu berücksichtigen, also z. B. Familienverhältnisse auf Wunsch möglich in der Zeit der Schulferien den Urlaub zu gewähren.

Ist der Urlaub bereits fest zugesagt und zeitlich bestimmt, so kann der Arbeitgeber eine Verlegung oder Unterbrechung des Urlaubs nur aus wichtigen Betriebsgründen verlangen und muß dem Arbeitnehmer die dadurch entstehenden besonderen Kosten ersetzen. Aus dem Grundsätze, daß der Arbeitnehmer die Urlaubszeit bestimmt, folgt ferner, daß der Arbeitnehmer nicht eigenmächtig von der Arbeit fortbleiben, sich also nicht selbst beurlauben darf, wenn sein Urlaub noch nicht festgesetzt ist. Auf der anderen Seite darf aber auch der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Erholungsurlaub nicht dadurch entziehen, daß er eine Verhinderung des Arbeitnehmers durch Krankheit auf die künftige Urlaubszeit anrechnet. Ebenso sind die in manchen Arbeitsverträgen aufgenommenen Bestimmungen nichtig, daß der Arbeitgeber den Urlaub ganz oder teilweise streichen kann, da sich ein solches Verhalten nicht mit den Grundsätzen von Treu und Glauben verträgt. Der Urlaub muß in der Regel zusammenhängend gewährt werden.

Von großer Bedeutung ist auch die Frage, wie es mit dem Urlaubsanspruch bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses steht. Wenn der Arbeitnehmer den Anspruch auf Urlaub bereits erworben hat, ein Urlaub aber infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Entgeltes für eine dem Urlaub entsprechende Zeit. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, wo der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zu fristloser Entlassung gegeben hat. Allerdings ist diese Ansicht nicht unbestritten. Einzelne Gewerbegerichte billigen auch in diesem Falle dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bezahlung von Urlaubstagen zu. Hatte der Arbeitnehmer noch keinen Anspruch auf Urlaub — regelmäßig wird der Anspruch auf Urlaub durch einjährige Beschäftigung erworben — und kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, um den Erwerb des Urlaubsanspruches zu hindern, so besteht trotzdem nach allgemeinem Grundsätze (vgl. § 162 BGB.) ein Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Urlaubsentgelt. Die entwickelten Grundsätze, die im allgemeinen den Standpunkt der Rechtswissenschaften und der Rechtsprechung zu der Frage des Rechts auf Urlaub ableitend, haben auch im Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes Aufnahme gefunden (§§ 93—104). Der Entwurf ist indessen noch kein Regierungsentwurf, sondern stammt von dem beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Arbeitsrechtsausschuß, dem die Vorarbeiten für ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch übertragen sind. In absehbarer Zeit ist daher mit einer gesetzlichen Regelung der Materie nicht zu rechnen.

Verbandsgebiet

Wülheim-Oberhausen-Stertrade.

Die Jahreshauptversammlung unserer Verwaltungsstelle fand am Palmsonntag in Oberhausen statt und hatte eine sehr gute Beteiligung aufzuweisen. Einleitend wurde der verstorbenen Mitglieder ehrend gedacht. Den Jahresbericht gab Kollege Sentsmeier. Trotz ungünstigster wirtschaftlicher Voraussetzungen hat sich der Verband verhältnismäßig gut behauptet.

An Einnahmen waren zu verzeichnen insgesamt 98 800 Mark. Demgegenüber standen an Ausgaben 60 440 Mark. 70 Proz. dieser Ausgaben entfallen auf Unterstüßungen, Rechtschutz und Lohnbewegung. Etwa 30 Prozent der Ausgaben verfallen sich auf Bildungswejen, Agitation und Verwaltung. An die Hauptkasse abgeliefert wurden 38 300 Mark. Der Lokalkassenbestand hat sich nur unwesentlich verändert. Es wurden 1103 Aufnahmen, Übertritte aus anderen Verbänden und sonstiger Zugang gezählt. Demgegenüber stand allerdings ein Abgang durch Abwanderung, Berufswechsel und sonstigen Austritten, so daß sich die Mitgliederzahl gegenüber Jahresanfang auch nur unwesentlich verändert hat. Wenn auch äußerlich der Verband also in der Mitgliederbewegung einen Stillstand zu verzeichnen hatte, so sind andererseits auf dem Gebiete innerer Konsolidierung ganz bedeutende Fortschritte erzielt worden. Die durchschnittliche Beitragsquote, pro Woche gerechnet, konnte von 0,40 Mark im Jahre 1924 auf 0,83 Mark im Jahre 1925 gesteigert werden. Bis zum gegenwärtigen Zeit-

Von der Handwerksgejellen Ehren und Sitten

Von Dr. Küpper.

War der Lehrling von der Junft freigeiprochen — zum Gesellen erhoben worden, so trat an ihn das erste Zeichen der Würde seines neuen Standes heran: Die feierliche Aufnahme in die Gesellenbrüderschaft. Von den vielen damals beobachteten Zeremonien sind uns leider nur wenige überliefert worden, zumal sich dieselben hinter verschlossenen Türen abspielten und streng geheim gehalten wurden. Gewöhnlich aber waren, das wissen wir, eine ganze Anzahl von Teilnehmern notwendig, „als da sind, ein Glöckner, so die Solemnität (Feierlichkeit) kund macht, durch Schlagung des Pantuffels uf ein Messing Becken. Wegner und Pfaffen, indem der Mensch gleichsam erst uf die Welt kömmt, einen Rahmen bekommen muß, wozu gleichjam Priester und Pathen gehören. Und weiß er in seinem Jungen-Stande allerhand unanständige Dinge gewöhnet, so er in dem antretenden Gesellen-Stande nicht fortstellen darf, als werden solche Klänge abgehohelt, wozu der Hobel-Gesell bestellt ist.“ Man sieht, der neue Geselle sollte auch äußerlich in ein neues Stadium seines Lebens treten. Er sollte sich „fürzohin aller dorer in seinen Lehr-Jahren, mit denen Jungen gepflogenen Gemeinschaft enthalten, und nicht mehr mit denselben spielen, oder sonst in andere Weis und weg, wie mit denselben gemein machen, sondern dergestalt verhalten, wie es einem Ehrliebenden Gesellen gebietet und Wohl anstehet.“ Und sollte: „Wenn er künftighin den Zusammenkünften oder in Zagen unter anderen Ehrlichen Gesellen sich befindet, sich Ehrbar und Bescheiden verhalten, und kein Getränk über den Tisch verschütten; auch nicht gegen ältere Gesellen sich unbescheiden erweisen, oder selbige groß anfahren.“ War die Handwerkslade geöffnet, sollte er „mit entblößtem Haupt an seinem Ort sitzen verbleiben“ und sich auch nicht ohne Erlaubnis aus der Handwerkslade entfernen. Der neu aufgenommene Geselle sollte — und das ist fraglos der würdigste Zug, der den ganzen Brüderschaftsgebunden durchspinnen hat — von vornherein erkennen lernen, daß über Lebensfreude und Jugendübermut die Pflicht stand, ein „Ehrbarer Handwerker“ zu werden — „redlich am Handwerk“ zu sein.

Das erkannten und anerkannten über das Handwerk hinaus weite Kreise der damaligen Zeit. Hierher gehören auch die interessanten Ausführungen Adrian Beiers, Jena 1722, der diese Anschauung sehr treffend charakterisiert: „Es wissen und pflegen die Handwerker einen genauen Unterschied zwischen dem gemeinen Bürgerlichen Stande, dessen Ehre und Ansehlichkeit, und zwischen dem Handwerks-Stande, dessen Ehre und Redlichkeit zu

machen: (es) daß wenn gleich einer von ihnen sich noch so redlich — (sowie) das Bürgerliche Wesen betrifft — aufgeführt, aber Handwerks wegen etwas an ihm zu tadeln ist, sie ihn dennoch vor unredlich halten, und bey anbefehlenden Gruß, denselben abwandernden Gesellen, an das Handwerk, so weit es redlich ist . . . jenen mit Rahmen auszunehmen, als welchen sie so lange vor unredlich hielten, bis er da oder dahin komme, und seine Sache ausmache.“ Wie streng es die Gesellen damit nahmen, haben wir bereits kennen gelernt. Unredliche Arbeit lag auch dann vor, wenn ein Geselle bei einem unzulässigen Meister arbeitete. Wieß ihm aber auf der Wanderschaft aus Not nichts anderes übrig, als trotzdem bei einem solchen Meister Arbeit zu nehmen, so sollte er bei diesem nicht länger als 14 Tage bleiben. Mühte er dabei mit einem Gesellen zusammen arbeiten, der im „schwarzen Buche“ steht, oder gescholten worden war, so sollte er neben einem solchen nicht arbeiten. Verjuchen aber sollte er in jedem Falle, ihn redlich zu machen. „Da es aber nicht seyn könde, soll er seinen Weg weiter suchen.“ Diese Aufforderung kam auch jedesmal wieder in dem Gruß der dem Gesellen von der Brüderschaft mit auf die Wanderschaft gegebene wurde, deutlich zum Ausdruck: „Grüß mir Meister und Gesellen, so weit das Handwerk redlich ist.“ Als aber nicht redlich, so nimm Geld und Geldes-Wert, und hilf's redlich machen. Als aber nicht redlich zu machen, so nimm dein Bündel auf den Rücken, und nimm deinen Regen an deinen Seiten, und laß Schelm und Diebe fliehen.“ Rehrte dann der Geselle auf seinem Weg in der Trinkstube einer künftigen Brüderschaft ein, dann fragte ihn der Sprecher der Herberge: „Was haben die Meister und Gesellen befohlen?“ Antwort: „Allo mit Guck: Meister und Gesellen haben mir befohlen, ich sollte Meister und Gesellen freundlich grüßen, wegen des Handwerks, die des Handwerks redlich seyn. Die es aber nicht seyn, von denen sollte ich nehmen Geld und Geldes-Wert, und sie helfen redlich machen, bey den Haaren über den Tisch, von den Tisch auf die Wand, von der Wand auf die Erde: bis sie begehren redlich zu werden. Darnach seht man sie oben an den Tisch, trinkt ihnen zu eine gute Kanne Bier oder Wein, und läßt ihn einen guten Gesellen seyn.“ Wir sehen, die Möglichkeit wieder ehrbar zu werden, war durchaus vorhanden, und im gleichen Text heißt es dann auch in der Tat weiter: „Wie leicht nun (es) ihnen ist, ohne alle Beschuldigung . . . einen kräftig zu drücken, so leicht ist es ihnen auch, einen wieder redlich zu machen, denn es offters nur an genußamer Zahl der Personen fehlet, so die Sache erkennen und schlichten können, und eine Freude gibt, wenn zwey oder mehr Gesellen mit einander gewandert kommen, so die Gerichtsband mit belegen können.“

In Unehre standen fast überall die Scharfrichter, Schinder, Lotengräber, auch die Spielleute, Barbierer und die Leineweber. Den letzteren wurde nachgesagt, sie hätten bei der Hinrichtung die

Leiber zum Galgen zu tragen. Der Umgang mit Angehörigen dieser Berufe genügte allein schon, um selbst in Unehre zu fallen. Besonders die Leineweber haben lange um Anerkennung kämpfen müssen. Es kam sogar so weit, daß in Bessow bei Magdeburg ein Junftgenosse von der Schneiderzunft ausgeschlossen wurde, weil er eine Leineweberstochter geheiratet hatte. Im übrigen galt, daß wer für unredlich erklärt wurde, das Handwerk so lange nicht ausüben durfte, bis er wieder für ehrlich erklärt wurde.

Eng verbunden mit der Hochachtung vor der Ehre des Handwerks war das Streben nach strenger Beobachtung der Sittlichkeit. Wir wissen bereits, daß es den Gesellen verboten war, mit bloßen Füßen oder Schenkeln über die Straße zu gehen. Das war aber noch lange nicht alles. So hieß es bei der Maurergilde in Riga 1890: „Die Frauen, wenn sie zu Gast geladen wurden, sollen gehen sitzen und sich ein gutes Behagen bereiten, sofern jedoch eine den anderen unzüchtige Worte sagte, sollte sie das mit zwei Pfund Waass büßen.“ Und bei den Weiberbergelassen in Colmar: „Wer ein Frauenwirt wurde, d. h. Inhaber eines Freudenhauses, dem sollte das Handwerk verboten sein, und weber Meister noch Gesellen Gemeinschaft mit ihm halten.“ In Breslau wurde sogar öffentlich dekretiert: Es sollen hinfort die Gesellen oder Hochzeitsknechte, oder Andere — am Tanze züchtig gehen, alda sich nicht aufzuführen, noch in verführten Kleibern tanzen, vor Frauen, noch Jungfrauen, auch ferner nicht entblößen, noch aufreden, viel weniger sich mit Frauen noch Jungfrauen schwänken, reizen, umwerfen . . . sich auch in Arm nehmen, ehrbarlich und mit gebühlicher Zucht verhalten . . .“

Wir sehen, Ehre und Sitte standen damals sehr hoch im Kurs. Die Handarbeit hatte genau die gleiche Ehre und das gleiche Standesbewußtsein wie das übrige Bürgertum. Und diese Hochachtung der Ehre war die sittliche Stärke des Handwerkerstandes. Die Zeiten sind vorangeschritten, und aus dem selbständigen Handwerker ist der Fabrikarbeiter geworden. Kein Wandel der Zeit ist aber ein Grund dafür, warum heute und besonders in unserer Zeit, die Anschauung über die Achtung vor der Arbeit anders geworden sein sollte. Im Gegenteil! Aber — an die Stelle des irreführenden und durchaus nicht immer zutreffenden Begriffes „Proletariat“, und an die Stelle der künstlichen Färbung der durchaus ansehbaren Anschauung, daß die handarbeitende Klasse bewußt die unterste Stufe der Gesellschaft einnehme, sollte das Streben nach der Entfaltung und Zurückeroberung der Achtung vor der Handarbeit und seines Trägers treten, des heute nicht mehr Handwerkers, sondern Handarbeiters. Denn nur die Sache ist verloren, die man aufgegeben hat, und nur der Stand her unterle, der sich auch als unterle fühlt! Warum soll das gerade der Träger der wirtschaftlichen Produktionskräfte sein?

punkte ist eine weitere Steigerung eingetreten auf etwa 1,20 Ml. Diese Entwicklung stellt für die Mitgliedschaft ein ehrendes Zeugnis dar und beweist, daß Opferbereitschaft in den Kreisen der christlichen Metallarbeiter gut entwickelt ist.

Sehr umfangreich war der Bericht über die Tätigkeit des Verbandes. Eine vorsichtige Berechnung der seit 1924 erreichten Lohnsteigerungen ergibt für die gesamte Mitgliedschaft den sechsfachen Betrag der geleisteten Beitragssumme. Dieses bedeutet, daß jedes Mitglied die eingezahlten Beiträge allein durch Lohnsteigerungen mit 600 Prozent verzinst bekommen hat. Die seit 1924 erzielten Lohnsteigerungen sind einzig und allein auf die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen zurückzuführen. Nach Ansicht der Unternehmer sind bekanntlich die Löhne entschieden zu hoch. Die Aktion des Christlichen Metallarbeiterverbandes auf Wiedereinstellung der dreitelligen achtstündigen Schicht für Hochofenarbeiter führte im Jahre 1925 zum Erfolg. Die Hochofenarbeiter haben sich allerdings für diesen Erfolg wenig erkenntlich gezeigt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß 1925 auch unter Mitwirkung des christlichen Metallarbeiterverbandes eine wesentliche Verbesserung der gesetzlichen Unfallversicherung Maß genommen hat. Gegen Ende des Jahres mußte öfter gegen Unordnungen in einer ganzen Reihe von Betrieben Stellung genommen werden. In den Betrieben mit guten Organisationsverhältnissen war es in der Regel möglich, die vom Unternehmer beabsichtigten Verschlechterungen ganz oder zum größten Teil abzuwehren. Sehr umfangreich war die Inanspruchnahme der Verbandsgeschäftsstellen auf dem Gebiete der Rechtsberatung und Rechtschutzleistung. Mündliche Auskünfte wurden 1480 erteilt, 365 Schriftsätze wurden angefertigt und in 270 Fällen die persönliche Vertretung der Mitglieder übernommen. Es handelte sich bei den Streitigkeiten teilweise um sehr erhebliche Beträge, so u. a. in einem Falle, wo ein Arbeiter circa 1500 Mark durch den obliegenden Rechtsstreit auf einmal ausbezahlt erhielt. Als gegen Ende des Jahres die Erwerbslosigkeit verstärkt einsetzte, ergab sich hier ein neues Aufgabenfeld, und es darf gesagt werden, daß der Verband in umfangreichster Weise nicht nur für die erwerbslosen Mitglieder, sondern allgemein für die erwerbslose Arbeiterschaft tätig gewesen ist.

Auf dem Gebiete der geistigen Bildung der Mitglieder sind erhebliche Anstrengungen gemacht und es ist sichtbar guter Erfolg erzielt worden. Charakteristisch für das gute Vertrauensverhältnis zwischen Leitung und Mitgliedschaft war die Tatsache, daß alle Beschlüsse, die z. B. die Entlastung der Kassenerhaltung, ferner die Wiederherstellung der Ortsverwaltung usw. betrafen, einmütig und durch Zuruf getätigt werden konnten. Bei Neuwahl der Ortsverwaltung wurden einige Veränderungen vorgenommen: Die neue Zusammensetzung ist folgende: Hentzmeier, Schmelz, Junge und Haarföter aus Mülheim, Feiß, Klemmer, Bod und Sieberg aus Oberhausen, Thomas, Hoefeld, Wißler, Frensch und Böhrner aus Sterkrade und Stapperl und Korf aus Osterfeld.

In der Hauptversammlung hielt ferner der 2. Verbandsvorsitzende, Kollege Karl Schmitz aus Duisburg, einen Vortrag über die zukünftigen Aufgaben des Verbandes. Im Rahmen einer geschichtlichen Betrachtung der bisherigen Fortschritte und Erfolge entwickelte er in logischer Konsequenz die Aufgaben und Forderungen des Verbandes und gab gleichzeitig Fingerzeige für die Art und Weise, wie den Dingen weiter nachgegangen werden muß. Trotz ungünstiger Wirtschaftslage kehrt die christliche Metallarbeiterchaft ungetrübten, da bereit, an dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft mitzubeteilten, aber auch entschlossen, für die Wahrung aller sozialen Belange der Arbeiterschaft mit rücksichtsloser Energie einzutreten. Zum Schluß wurde noch auf das im allgemeinen günstige Ergebnis der Betriebsratswahlen hingewiesen und daran die Hoffnung geknüpft, daß alle Metallarbeiter, die sich bei den Wahlen zur christlichen Metallarbeiterchaft bekannt hätten, nun auch dem Verbands als Mitglied zeltlos beitreten möchten. Insgesamt sind 4500 Stimmen für die Listen unseres Verbandes bei den Betriebsratswahlen abgegeben worden. Hier liegt unser Agitationsfeld. Kollegen, ans Werk! Wir wollen und müssen vorwärts!

Was „Der Bergknappe“ von Beuthen O.-S. erzählt

Ein Beuthener Vertrauensmann schreibt uns: „Ein eigenartiger Versammlungsbericht“, so betitelt „Der Bergknappe“, die Zeitschrift des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands, in Nr. 15 vom 10. April d. J. eine Zuschrift „eines Kollegen aus Oberschlesien“, die sich auf eine Versammlung unseres christlichen Metallarbeiterverbandes in Beuthen O.-S. vom 1. Dezember 1925 (!) bezieht. Die Kritik, die darin an der Stellungnahme unseres Verbandsvertreters geübt wird, zeugt von wenig Sachkenntnis und ist in ihrer Art ein weiterer Beweis dafür, wie weit noch manche „Kollegen“ im Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter davon entfernt sind, hier in Oberschlesien Gewerkschaftsarbeit in einem solchen Sinne zu leisten, wie es die soziale Not der breiten Massen nach pflichtmäßigem, christlichem Ermessen von jedem, der innerhalb der Arbeiterbewegung wirkt, gebieterisch fordert.

Schreiber dieses ist Mitbegründer des Christlichen Metallarbeiterverbandes in Beuthen. Er war in der erwähnten Versammlung zugegen. Ein bekannter und hier allgemein geachteter Kollege hielt den Vortrag, durch den die Versammlungsteilnehmer — überwiegend Jedochhandwerker und Facharbeiter — einen Überblick über die zuletzt geführten Verhandlungen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in Oberschlesien, die Haltung der Unternehmer und die weiteren Maßnahmen der Organisationen bekamen. Dem Artikelverfasser des „Bergknappens“, der nach anderen Ermittlungen mit dem Gewerkschaftssekretär H. aus Hindenburg (!) identisch sein soll, kann deshalb gesagt werden, daß wir Beuthener Kollegen all diese Schmeicheleien seiner Schmähschrift, wie „Lichtbringer für die Arbeiterschaft von Beuthen und Umgegend“, „Herr Verbandsvertreter“, „Leute, die in allen Sätteln reiten wollen“ u. a., gegenüber unserem freigelegten Kollegen entschieden zurückweisen und mit Rücksicht auf das Ansehen unserer Gesamtbewegung sie bekämpfen müssen. Wenn außerdem vom „Bergknappen“ auch noch der Versuch gemacht wird, dem Bericht in unserem Verbandsorgan „Der deutsche Metallarbeiter“, Nr. 3 vom 16. Januar 1926, über den oberjohanneischen Lohnstreit etwas zu unterstellen, was weder darin enthalten war, noch irgendwie mündlich geäußert worden war, wie „ungehebelte Bergleute“, und wenn der Artikelverfasser von „bewußtlosen Agitatoren“ schreibt, so kennzeichnet er sich als dorn als das, was er auch tatsächlich zu sein scheint, nämlich als Berichterstatter, der die Wahrheit mißachtet.

Unter freigelegtem Kollege hat weder damals noch früher einmal in unseren Versammlungen in herablassender Weise über „Bergleute“ gesprochen. Trotz meiner langjährigen Verbandszugehörigkeit erinnere ich mich dessen nicht, daß überhaupt jemals von ihm in unseren Versammlungen das Wort „Bergleute“ gebraucht wurde. Der Redner unserer Versammlung ist gelehrter Schlosser. Mit ihm befanden sich zahlreiche Kollegen und ich zum Christlichen Metallarbeiterverband, weil wir damals die Wahrung unserer Berufs- und Standesinteressen am besten zu gewährleisten vermögen. Davon werden wir uns auch nicht durch Schmeicheleien des „Bergknappens“, an denen nur Unternehmer oder Arbeitervertreter ihre helle Freude haben, abhalten lassen. Deswegen sollte sich der Artikelverfasser des „Bergknappens“ immer bemaßigen bleiben.

Für den vorwärtstrebenden Arbeiter

sind die

„Bücher der Arbeit“

eine empfehlenswerte Literatur. Sie bieten in gemeinverständlichster Form wertvolle Abhandlungen über Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Arbeitsrecht

Bisher sind erschienen:

- Band 1: Georg Wieber: Christentum und soziale Idee (3. Auflage) Mf. 1.00
- Band 2: Theodor Drauer: Die moderne Gewerkschaftsbewegung (2. Auflage) Mf. 1.00
- Band 3: Karl Schmitz: Verstaatlichung der Schwermetallindustrie oder soziale Gemeinwirtschaft (vergriffen) Mf. 1.00
- Band 4: Franz Goerrig: Das Betriebsbilanzgesetz in der Hand des Betriebsrates Mf. 1.00
- Band 6: Christoph Wieprecht: Erde — (Geschichte) (2. Auflage) Mf. 1.50
- Band 7: Wilhelm Mauer: Triebkräfte der modernen Wirtschaft. (3. Jt. vergriffen) Mf. 1.00
- Band 8: Dr. Karl Duntmann: Volksgemeinschaft, Sozialpolitik und Geisteskultur Mf. 1.00
- Band 9: Wilhelm Mauer: Hundert Jahre deutsche Wirtschaft, 1813—1914 Mf. 1.50
- Band 10: Prof. Dr. Götz Briefs: Die Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik Mf. 1.50
- Band 12: Dr. Rappeler: Sozialpolitik durch Produktionspolitik Mf. 1.00
- Band 13: Karl Schirmer: 50 Jahre Arbeiter Mf. 1.00
- Band 14: Franz Kolberg: Zum Manne heran! Mf. 1.50
- Band 15: Heinrich Kreis: Der Kampf um die Arbeitszeit Mf. 1.00
- Band 16: W. Herschel: Kollektives Arbeitsrecht (3. Auflage) Mf. 2.50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom **Echo-Verlag, Duisburg** Ausfeldstr. 2

Wer aber das Bedürfnis hat, sich durch wahrheitswidrige Berichte in aller Deffentlichkeit bloßzustellen, dem können wir nicht folgen. Im Interesse des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter selbst dürfte es allerdings sehr nützlich sein, daß solche gewerkschaftliche Entgleisungen, wie diejenige des „Bergknappens“ vom 10. April d. J. mit der Überschrift „Ein eigenartiger Versammlungsbericht“ von den dazu berufenen Stellen verhindert werden. Dann würde

Die Gefahren bei der Herstellung und Verwendung von Acetylen

Daß auch bei Verwendung behördlich zugelassener und geprüfter Apparate selbst bei vorschriftsmäßiger Bedienung Unfälle nicht ganz ausgeschlossen sind, beweist ein Fall, in welchem durch plötzliche übermäßige Gasentwicklung die Glocke aus dem Apparat gehoben und das dann entweichende Gas an der Flamme des Schweißbrenners entzündet wurde. Der Schweißer erlitt Brandwunden im Gesicht und an der linken Hand.

Der betreffende Automat hatte sogenannte automatische Beschickung, derart, daß nur bei steigender Glocke durch selbsttätiges Öffnen eines Verschlusses Karbid ins Entwicklerwasser fallen kann. Sobald infolge der Gasentwicklung die Glocke steigt, schließt sich das Ventil, die Gasentwicklung wird unterbrochen. Das übermäßig rasche Entleeren des Karbidbehälters und die dadurch bedingte plötzliche zu reichliche Gasentwicklung war darauf zurückzuführen, daß sich Karbidstückchen oder andere Fremdkörper zwischen dem erwähnten Verschuß klemmten und so das Schließen verhinderten, ein Vergang, der natürlich von außen nicht beobachtet werden konnte.

Vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus gesehen ist daher einem Apparate, dessen Glocke die ganze Gasausbeute einer einmaligen Beschickung aufnehmen vermag (1 Kg. Karbid entwickelt etwa 300 Liter Acetylen) entschieden der Vorzug zu geben. Bei einem derartigen Apparate wird auch die Gefahr einer übermäßigen Erwärmung weit geringer sein.

Zum Schluß sei hier noch ein wegen seiner besonderen Begleitumstände doppelt leyreicher Unfall mit verhängnisvollen Folgen angeführt. Der Unfall spielte sich auf dem Lande ab und koste den Tod eines jungen Mädchens sowie die Verletzung von weiteren vier Personen zur Folge.

Der Inhaber einer Schmiede wollte einen neu erworbenen, vom Vorbesitzer jedoch bereits benutzten Acetylenentwickler ausprobieren und nahm dies vor seinem Wohnhause, unvorsichtigerweise in Anwesenheit zahlreicher Zuschauer vor. Nach Beschickung des Apparates mit Karbid und Wasser, Anschluß der Sauerstoffflasche an den Brenner usw. versuchte der Besitzer das den Brenner entzündende Gasgemisch an einem Streichholz zu entzünden und wiederholte den zunächst misslungenen Versuch an der Flamme einer Karbidlampe. Hierauf schlug eine kurze Flamme aus dem Brenner, und sofort erfolgte die Explosion, durch die die Gasglocke zer Sprengt wurde. Eine große Anzahl handgroßer Blechstücke wurde aus der Glocke herausgerissen und in die Zuschauermenge geschleudert. Von einem solchen scharfkantigen Blechstück wurden dem getöteten Mädchen beide Halsschlagadern durchschnitten, so daß der Tod durch Verbluten nach kurzer Zeit eintrat.

Auch hier liegt die Ursache der Explosion in der Entzündung eines explosiven Gasluftgemisches, zur Durchführung auf den vorzeitigen Versuch, das dem Brenner entweichende Gas (das in Wirklichkeit zum größten Teil noch aus Luft bestand), zu entzünden. Am verhängnisvollsten wirkte sich aber

auch über „gewerkschaftliche Dilettantenarbeit“ weniger zu klagen sein.

Gelbeingänge

Gelbeingänge für die Hauptkasse im Monat März.

- Macht 20. 3. 2278,88 M.; Wöhlen 23. 3. 897,98 M.; Wölkötting 19. 3. 2071 M.; Amberg 17. 3. 595,27 M.; Aue 8. 3. 50,70 M.; Augsburg 17. 3. 1107,75 M.; 29. 3. 615,98 M.; Barmen 11. 3. 200 M.; Bielefeld 10. 3. 96,12 M.; Bernburg 15. 3. 55 M.; Behrhopf 19. 3. 70 M.; Bocholt 17. 3. 400 M.; Bochum 11. 3. 120 M., 17. 3. 2047,23 M.; Bonn 13. 3. 300 M.; Bremen 18. 3. 120 M., 29. 3. 120 M.; Bremerhaven 16. 3. 17,45 M.; Breslau 3. 3. 62,25 M., 24. 3. 662,27 M.; Claustal 12. 3. 19,25 M.; Duisburg 4. 3. 1900 M., 17. 3. 2433,40 M., 31. 3. 2000 M.; Düren 2. 3. 360,92 M., 4. 3. 350 M., 25. 3. 508,76 M.; Düsseldorf 16. 3. 1100 M.; Elbing 5. 3. 333,22 M., 11. 3. 895,80 M.; Freiburg 23. 3. 104,21 M.; Fulda 23. 3. 557 M.; Fürstentum 13. 3. 80,39 M.; Gelsenkirchen 17. 3. 1313,40 M.; M. Gladbach 11. 3. 600 M., 13. 3. 833,27 M.; Glash 24. 3. 14,79 M.; Grotz 11. 3. 93,20 M.; Grotz 4. 3. 60 M.; Grotz 11. 3. 71,19 M., 29. 3. 39,44 M.; Grevenbrück 24. 3. 99,33 M.; Hagen 2. 3. 150 M.; Hamborn 17. 3. 500 M.; Hamburg 15. 3. 149,81 M.; Hamm 6. 3. 500 M., 18. 3. 799,20 M.; Hannover 2. 3. 72,30 M.; Hildesheim 12. 3. 400 M., 10. 3. 200 M.; Hindenburg 30. 3. 460 M.; Höchst 8. 3. 500 M., 15. 3. 173,04 M., 26. 3. 500 M.; Hunsrück 2. 3. 286,73 M.; Ingoßstadt 8. 3. 800 M., 22. 3. 300 M., 29. 3. 300 M.; Jherlohn 24. 3. 132,54 M.; Karlsruhe 25. 3. 36,85 M.; Kirchzarten 2. 3. 107 M.; Köln 18. 3. 588,78 M., 20. 3. 200 M.; Königsberg 17. 3. 2,50 M.; Konflanz 1. 3. 64,75 M., 15. 3. 36,40 M.; Krefeld 17. 3. 31,81 M.; Kücknitz 17. 3. 106,70 M.; Lamsdorf 3. 3. 24,25 M., 27. 3. 13,98 M.; Lauchertal 17. 3. 50 M., 25. 3. 50 M.; Leipzig 17. 3. 220 M.; Lübeck 23. 3. 64,75 M.; Ludwigschafen 20. 3. 302,31 M.; Malumitz 15. 3. 113,50 M.; Mannheim 20. 3. 156,05 M.; Meckernitz 22. 3. 200 M.; Meisen 13. 3. 37,25 M.; Mettmann 26. 3. 800 M.; Mühlhausen 23. 3. 78,62 M.; Mühlheim 2. 3. 500 M., 17. 3. 1634,80 M.; München 17. 3. 401,78 M.; Neisse 20. 3. 48,05 M.; Neudorf 17. 3. 8,50 M.; Neuwied 12. 3. 215 M.; Nürnberg 2. 3. 300 M., 12. 3. 200 M., 15. 3. 144,78 M., 25. 3. 761,36 M.; Oberweißbach 1. 3. 48,04 M., 24. 3. 89,38 M.; Osberg 15. 3. 897,61 M.; Osnabrück 17. 3. 1927,44 M.; Papenburg 13. 3. 11,81 M.; Plettenberg 2. 3. 100 M., 24. 3. 180 M.; Pforzheim 15. 3. 500 M.; Radolfzell 24. 3. 78,71 M.; Ravensburg 20. 3. 83,70 M.; Rassel 17. 3. 3,25 M.; Saarau 1. 3. 126,44 M., 20. 3. 64,38 M.; Schönaich 22. 3. 104,40 M.; Schramberg 28. 3. 100 M.; Schussenried 24. 3. 6,25 M.; Schweidnitz 13. 3. 70,15 M.; Schwenningen 22. 3. 95,12 M.; Singen 17. 3. 79,71 M.; Sömmerda 12. 3. 81,92 M.; Stettin 16. 3. 10,60 M.; Stolberg 19. 3. 741,55 M., 31. 3. 34,50 M.; Trier 24. 3. 128,93 M.; Willingen 24. 3. 570,50 M.; Waldkirch 1. 3. 49,45 M., 30. 3. 41,00 M.; Wailstein 25. 3. 108,82 M.; Werboth 22. 3. 525 M., 26. 3. 52,56 M.; Witten 17. 3. 41,51 M.; Wormitz 18. 3. 2,70 M.; Würzburg 27. 3. 91,98 M.; Ziegenhals 8. 3. 30 M.

Die Verwaltungsstellenkassierer wollen die genannten Gelbeingänge mit den von ihnen eingehenden Abrechnungsgeldern vergleichen und etwaige Unstände umgehend der Hauptkasse mitteilen.

Bekanntmachung

Sonntag, den 25. April ist der 18. Wochenbeitrag fällig.

Das Fehlen einer Wasservorlage, die das Zurückschlagen der Flamme in den Apparat mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, aus. Es stellt in jedem Falle eine grobe Fahrlässigkeit dar, eine Acetylenanlage ohne die gesetzlich vorgeschriebene Wasservorlage zu betreiben.

Im Zusammenhang damit sei noch erwähnt, daß auch ungenügender Wasserstand oder völliger Wassermangel der Vorlage bei Acetylenexplosionen wiederholt eine wichtige Rolle gespielt haben.

Die vorstehende Schilderung von Unfällen an Acetylenapparaten stellt nur einen kleinen Auschnitt aus der Chronik der Unfälle durch Acetylen dar. Die Unfallursachen sind äußerst mannigfaltiger Art; in den allermeisten Fällen, abgesehen von dem Zerfall des Gases, hängt jedoch das Zustandekommen einer Explosion von dem Vorhandensein eines explosiven Gasgemisches im Apparat ab. Wie leicht ein solches bei der eingangs erwähnten weiten Explosionsgrenze des Acetylens entstehen und auf welcher eigenartige Weise dessen Entzündung erfolgen kann, haben die angeführten Unfälle gezeigt. Von der Erkenntnis der Ursachen der Unfälle bis zu deren Verhütung ist aber, wenn wir wollen, kein weiter Weg mehr!

Zur Förderung dieser Erkenntnis seien daher hier noch einige bei der Bedienung von Acetylenanlagen besonders zu beachtende Sicherheitsgrundsätze angeführt:

- I. Die Beschickung des Entwicklers mit Karbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwickler- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60 Grad Celsius annimmt.
- II. In keinem Teile des Entwicklers darf die Temperatur des Gases über 100 Grad Celsius betragen.
- III. Bei Eintritt in den Gasbehälter darf das Gas nicht wärmer als 50 Grad Celsius sein.
- IV. Der innere Überdruck des Acetylenentwicklers darf in keinem Teile 0,2 Atm. bei offenem Wassererschließungen überschreiten. — Dabei nie die Glocke betasten!
- V. Der Apparat ist rechtzeitig in allen Teilen zu entschleimen und mit neuem Entwicklerwasser zu versehen. Bei der Reinigung dürfen keine funkenreißenden Werkzeuge aus Eisen oder Stahl benutzt werden.
- VI. Vor jeder Inbetriebnahme ist die Wasserfüllung des Apparates und der Wasservorlage nachzuprüfen.
- VII. Jede Acetylenanlage ist so einzurichten, daß bei Betriebsbeginn Gasluftgemische, die zunächst im Apparat entstehen, unschädlich ins Freie abgeleitet werden können.
- VIII. Eingestorene Wassererschließung oder Leitungen dürfen nicht mit glühendem Eisen, Feuer oder Lötlampe, sondern nur mit Warmwasser oder Dampf aufgetaut werden.
- IX. Die jeder Acetylenanlage vom Hersteller beigegebenen beizufolgenden Bedienungsanweisungen sind genau zu beachten.
- X. Die Überwachung und Bedienung der Acetylenanlagen darf nur zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen übertragen werden, die damit vertraut sind.